



Amtsblatt

Nummer 6

vom 5. Juli 2016

Inhalt:

- Nr. 57 Botschaft des Heiligen Vaters Papst Franziskus zum 50. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 2016
 - Nr. 58 Dekret zur Änderung der Dienstvertragsordnung des Bistums Görlitz - Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 9. Mai 2016 -
 - Nr. 59 Mitteilung über die Zusammensetzung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und des Oldenburgischen Teils des Bistums Münster
 - Nr. 60 Personalien Priester
 - Nr. 61 Personalien Laien
 - Nr. 62 Verabschiedung und Einführung des Dompropstes
 - Nr. 63 Adressbuch für das katholische Deutschland
 - Nr. 64 Essener Adventskalender 2016: Mit Herz und Hand
-

Nr. 57 Botschaft des Heiligen Vaters Papst Franziskus zum 50. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 2016

Kommunikation und Barmherzigkeit – eine fruchtbare Begegnung

Liebe Brüder und Schwestern,

das Heilige Jahr der Barmherzigkeit lädt uns ein, über die Beziehung zwischen Kommunikation und Barmherzigkeit nachzudenken. Tatsächlich ist die mit Christus, der lebendigen Inkarnation des barmherzigen Gottes, vereinte Kirche berufen, die Barmherzigkeit als kennzeichnendes Merkmal all ihren Seins und Handelns zu leben. Was wir sagen und wie wir es sagen, jedes Wort und jede Geste müsste imstande sein, das Mitleid, die Zärtlichkeit und die Vergebung auszudrücken, die Gott allen entgegenbringt. Die Liebe ist von Natur aus Kommunikation, sie führt dazu, sich zu öffnen und sich nicht abzuschotten. Und wenn unser Herz

und unsere Gesten von der Nächstenliebe, von der göttlichen Liebe beseelt sind, wird unsere Kommunikation eine Überbringerin der Kraft Gottes sein.

Wir sind aufgerufen, als Kinder Gottes mit allen in Verbindung zu treten, ohne jemanden auszuschließen. In besonderer Weise gehört es wesentlich zur Sprache und zum Handeln der Kirche, Barmherzigkeit zu übermitteln, so dass sie die Herzen der Menschen anrührt und sie auf dem Weg zur Fülle des Lebens unterstützt. Diese Lebensfülle allen zu bringen, ist Jesus Christus ja vom Vater gesandt und zu uns gekommen. Es geht darum, die Wärme der Mutter Kirche in uns aufzunehmen und um uns zu verbreiten, damit Jesus erkannt und geliebt wird – jene Wärme, die den Worten des Glaubens Substanz verleiht und in der Verkündigung wie im Zeugnis den „Funken“ entzündet, der sie lebendig macht.

Die Kommunikation hat die Macht, Brücken zu bauen, Begegnung und Einbeziehung zu fördern und so die Gesellschaft zu bereichern. Wie schön ist es, wenn man sieht, wie Menschen bemüht sind, ihre Worte und Gesten sorgfältig zu wählen, um Unverständnis zu überwinden, das verwundete Gedächtnis zu heilen und Frieden und Harmonie zu schaffen. Worte können Brücken spannen zwischen Menschen, Familien, sozialen Gruppen und Völkern. Und das im physischen wie im digitalen Bereich. Mögen daher Worte und Taten so beschaffen sein, dass sie uns helfen, aus den Teufelskreisen von Verurteilungen und Rache auszusteigen, die Einzelne und Nationen weiterhin gefangen halten und zu hasserfüllten Äußerungen führen. Das Wort des Christen entspringt dagegen dem Wunsch, Gemeinschaft wachsen zu lassen, und versucht selbst dann, wenn es das Böse unnachgiebig verurteilen muss, niemals die Beziehung und die Kommunikation abubrechen.

Ich möchte daher alle Menschen guten Willens einladen, die Macht der Barmherzigkeit, zerrissene Beziehungen zu heilen und in die Familien und die Gemeinschaften wieder Frieden und Harmonie zu tragen, neu zu entdecken. Wir alle wissen, wie alte Verwundungen und lange gehegter Groll Menschen gefangen halten und sie daran hindern können, Kontakt aufzunehmen und sich zu versöhnen. Und das gilt auch für die Beziehungen unter den Völkern. In all diesen Fällen ist die Barmherzigkeit imstande, eine neue Art in Gang zu setzen, miteinander zu sprechen und in Dialog zu treten. Shakespeare hat das wortgewandt zum Ausdruck gebracht: »Die Barmherzigkeit ist keine Pflicht. Sie fällt vom Himmel, wie die Erquickung des Regens auf die Erde träufelt. Sie ist ein zweifacher Segen: Sie segnet den, der sie gewährt, und den, der sie empfängt« (Der Kaufmann von Venedig, 4. Akt, 1. Szene).

Es ist zu hoffen, dass auch die Sprache der Politik und der Diplomatie sich inspirieren lässt von der Barmherzigkeit, die niemals etwas als verloren aufgibt. Ich appelliere vor allem an diejenigen, die im institutionellen und im politischen Bereich sowie auf dem Gebiet der Meinungsbildung Verantwortung tragen, immer wachsam zu sein in Bezug auf ihre Äußerungen über Andersdenkende oder -handelnde und auch über die, die einen Fehler begangen haben mögen. Allzu leicht gibt man der Versuchung nach, solche Situationen auszunutzen und auf

diese Weise Öl ins Feuer des Misstrauens, der Angst und des Hasses zu gießen. Dagegen braucht es Mut, um die Menschen auf Versöhnungsprozesse hin auszurichten, und gerade dieser positive und kreative Wagemut ist es, der echte Lösungen für alte Konflikte und die Gelegenheit zur Verwirklichung eines dauerhaften Friedens bietet. »Selig die Barmherzigen, denn sie werden Erbarmen finden [...] Selig, die Frieden stiften, denn sie werden Söhne Gottes genannt werden« (Mt 5,7.9).

Wie wünsche ich mir, dass unsere Art der Kommunikation wie auch unser Dienst als Hirten der Kirche niemals den hochmütigen Stolz des Triumphes über einen Feind zum Ausdruck brächten, noch diejenigen demütigten, die die Mentalität der Welt als Verlierer betrachtet, die auszuschließen sind! Die Barmherzigkeit kann helfen, die Widrigkeiten des Lebens zu mildern, und denen, die nur die Kälte des Urteils erfahren haben, Wärme schenken. Möge der Stil unserer Kommunikation so geartet sein, dass er die Logik der krassen Trennung nach Sündern und Gerechten überwindet. Wir können und müssen über Situationen der Sünde – Gewalt, Korruption, Ausbeutung usw. – richten, aber wir dürfen nicht über Menschen richten, denn allein Gott kann das Innerste ihres Herzens deuten. Unsere Aufgabe ist es, den zu ermahnen, der einen Fehler begeht, indem wir die Schlechtigkeit und Ungerechtigkeit gewisser Verhaltensweisen anprangern, mit dem Ziel, die Opfer zu befreien und den Gefallenen aufzuheben. Das Johannesevangelium sagt uns: »Die Wahrheit wird euch befreien« (8,32). Diese Wahrheit ist letztlich Christus selbst, dessen sanfte Barmherzigkeit das Maß ist für unsere Art, die Wahrheit zu verkünden und die Ungerechtigkeit zu verurteilen. Unsere Hauptaufgabe besteht darin, die Wahrheit mit Liebe zu bekräftigen (vgl. Eph 4,15). Nur mit Liebe gesprochene und von Sanftmut und Barmherzigkeit begleitete Worte treffen die Herzen von uns Sündern. Harte oder moralistische Worte laufen Gefahr, diejenigen, die wir zur Umkehr bewegen und in die Freiheit führen möchten, weiter zu entfernen, indem wir ihre innere Haltung der Weigerung und Abwehr stärken.

Manche meinen, eine auf Barmherzigkeit gegründete Sicht der Gesellschaft sei unentschuldig idealistisch oder übertrieben nachsichtig. Doch versuchen wir einmal, an unsere ersten Erfahrungen von Beziehung im Schoß der Familie zurückzudenken. Unsere Eltern haben uns mehr für das, was wir sind, geliebt und geschätzt, als für unsere Fähigkeiten und unsere Erfolge. Die Eltern wollen natürlich das Beste für ihre Kinder, aber ihre Liebe ist nie abhängig vom Erreichen der Ziele. Das Elternhaus ist der Ort, wo du immer aufgenommen wirst (vgl. Lk 15,11-32). Ich möchte alle ermutigen, die menschliche Gesellschaft nicht als einen Raum zu verstehen, in dem Fremde Konkurrenz machen und versuchen sich durchzusetzen, sondern vielmehr als ein Haus oder eine Familie, wo die Tür immer offen steht und man versucht, einander anzunehmen.

Dafür ist es grundlegend, zuzuhören. Kommunikation bedeutet Miteinander-Teilen, und das verlangt das Zuhören, die Aufnahme. Zuhören ist viel mehr als hören. Das Hören betrifft den Bereich der Information; das Zuhören verweist hingegen auf den der Kommunikation und

verlangt Nähe. Das Zuhören gestattet uns, die richtige Haltung einzunehmen, indem wir die ruhige Situation des Zuschauers, des Nutzers und des Konsumenten verlassen. Zuhören bedeutet auch, fähig zu sein, an Fragen und Zweifeln Anteil zu nehmen, einen Weg Seite an Seite zu gehen, sich von jedem Allmachtsdünkel zu lösen und die eigenen Fähigkeiten und Gaben demütig in den Dienst des Gemeinwohls zu stellen.

Zuhören ist niemals leicht. Manchmal ist es bequemer, sich taub zu stellen. Zuhören bedeutet, dem Wort des anderen Aufmerksamkeit zu schenken, den Wunsch zu haben, es zu verstehen, ihm Wert beizumessen, es zu respektieren und zu hüten. Beim Zuhören vollzieht sich eine Art von Martyrium, ein Opfer des eigenen Selbst, in dem sich die heilige Geste erneuert, die Mose vor dem brennenden Dornbusch vollbrachte: auf dem „heiligen Boden“ der Begegnung mit dem anderen, der zu mir spricht, sich die Sandalen ausziehen (vgl. Ex 3,5). Zuhören zu können ist eine unsägliche Gnade, eine Gabe, die man erflehen muss, um sich dann darin zu üben, sie anzuwenden.

Auch E-Mail, SMS, soziale Netze und Chat können Formen ganz und gar menschlicher Kommunikation sein. Nicht die Technologie bestimmt, ob die Kommunikation authentisch ist oder nicht, sondern das Herz des Menschen und seine Fähigkeit, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel gut zu nutzen. Die sozialen Netze sind imstande, Beziehungen zu begünstigen und das Wohl der Gesellschaft zu fördern, aber sie können auch zu einer weiteren Polarisierung und Spaltung unter Menschen und Gruppen führen. Der digitale Bereich ist ein Platz, ein Ort der Begegnung, wo man lieblosen oder verletzen, eine fruchtbare Diskussion führen oder Rufmord begehen kann. Ich bete darum, dass das in Barmherzigkeit gelebte Jubiläumsjahr »uns offener [mache] für den Dialog, damit wir uns besser kennen und verstehen lernen. Es überwinde jede Form der Verslossenheit und Verachtung und vertreibe alle Form von Gewalt und Diskriminierung« (Verkündigungsbulle *Misericordiae vultus*, 23). Auch im Netz wird eine wirkliche Bürgerschaft aufgebaut. Der Zugang zu den digitalen Netzen bringt eine Verantwortung für den anderen mit sich, den wir nicht sehen, der aber real ist und seine Würde besitzt, die respektiert werden muss. Das Netz kann gut genutzt werden, um eine gesunde und für das Miteinander-Teilen offene Gesellschaft wachsen zu lassen.

Die Kommunikation, ihre Orte und ihre Mittel haben für viele Menschen zu einer Horizonterweiterung geführt. Das ist ein Geschenk Gottes, und es ist auch eine große Verantwortung. Ich definiere diese Macht der Kommunikation gerne als ein „Nahesein“. Die Begegnung von Kommunikation und Barmherzigkeit ist in dem Maße fruchtbar, in dem es ein Nahesein hervorbringt, das sich des anderen annimmt, ihn tröstet, heilt, begleitet und mit ihm feiert. In einer geteilten, aufgesplitterten, polarisierten Welt eine Kommunikation in Barmherzigkeit zu pflegen bedeutet, einen Beitrag zu leisten zu einem guten, freien und solidarischen Nahesein unter Kindern Gottes und Brüdern und Schwestern im Menschsein.

Nr. 58 Dekret zur Änderung der Dienstvertragsordnung des Bistums Görlitz

- Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 9. Mai 2016 -

Im schriftlichen Abstimmungsverfahren nach § 15 Abs. 2 der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

Änderung der Anlage 13 zur DVO

Die Anlage 13 zur DVO wird wie folgt geändert:

- 1.** In § 1 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 2a wie folgt eingefügt:
„(2a) Für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst, die über den 29. Februar 2016 hinaus in einem Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich der Anlage 13 zur DVO zu demselben Dienstgeber stehen, erfolgt am 1. März 2016 in den Fällen, die in § 6a bestimmt sind, eine Umgruppierung nach Maßgabe der zum 1. März 2016 geänderten Tätigkeitsmerkmale zu den Entgeltgruppen (§ 3). Die Umgruppierung erfolgt nach den Regelungen in § 6a und § 7a.“
- 2.** In § 2 Absatz 2 Satz 6 Buchstabe b) wird die Angabe „Entgeltgruppe S 8“ durch die Angabe „Entgeltgruppe S 8b“ und „Fallgruppe 3“ wird durch „Fallgruppe 2“ ersetzt.
- 3.** § 2 Absatz 2 Satz 7 Buchstabe a) wird geändert und wie folgt gefasst:
„a) in der Entgeltgruppe S 8b eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5;“
- 4.** In § 2 Absatz 2 Satz 7 Buchstabe b) wird die Angabe „S 6“ durch die Angabe „S 8a“ ersetzt.
- 5.** In § 2 Absatz 3 wird die Angabe „S 6 bis S 8“ durch die Angabe „S 6 bis S 8b“ ersetzt.
- 6.** In § 2 wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) Auf Mitarbeiter der Entgeltgruppe S 9 findet der in § 20 Absatz 2 und Absatz 2a DVO für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.“
- 7.** § 3 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird nach „...die folgenden Tätigkeitsmerkmale“ der Zusatz „ab 1. März 2016“ eingefügt.
 - In Entgeltgruppe S 4 Tätigkeitsmerkmal Nr. 2 wird nach „...in der Tätigkeit von Erziehen“ der Zusatz „Heilerziehungspfleger oder Heilerzieher“ eingefügt.

- Entgeltgruppe S 6 wird wie folgt neu gefasst:
„Zurzeit unbesetzt.“
- Entgeltgruppe S 7 wird wie folgt neu gefasst:
„Zurzeit unbesetzt.“
- Entgeltgruppe S 8 wird gestrichen.
- Nach der Entgeltgruppe S 7 wird die Entgeltgruppe S 8a wie folgt neu eingefügt:
„S 8a
Erzieher, Heilerziehungspfleger und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 3 und 5)“
- Nach der Entgeltgruppe S 8a wird die Entgeltgruppe S 8b wie folgt neu eingefügt:
„S 8b
1. Erzieher, Heilerziehungspfleger und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 3, 5 und 6)

2. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Anmerkung Nummer 1)“
- Entgeltgruppe S 9 Tätigkeitsmerkmal Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„1. Erzieher, Heilerziehungspfleger und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 3 und 5)“
- Entgeltgruppe S 9 Tätigkeitsmerkmal Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„2. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 7)“
- In Entgeltgruppe S 9 wird das Tätigkeitsmerkmal Nr. 3 wie folgt neu eingefügt:
„3. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 15)“
- In Entgeltgruppe S 9 wird das Tätigkeitsmerkmal Nr. 4 wie folgt neu eingefügt:

- „4. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten.
(Hierzu Anmerkung Nummer 8)“
- In Entgeltgruppe S 9 wird das Tätigkeitsmerkmal Nr. 5 wie folgt neu eingefügt:
„5. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 4, 8 und 9)“
 - Entgeltgruppe S 10 wird wie folgt neu gefasst:
„Zurzeit unbesetzt.“
 - Entgeltgruppe S 11 wird gestrichen.
 - Nach der Entgeltgruppe S 10 wird die Entgeltgruppe S 11a wie folgt neu eingefügt:
„S 11a
Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten bestellt sind.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 4 und 8)“
 - Nach der Entgeltgruppe S 11a wird die Entgeltgruppe S 11b wie folgt neu eingefügt:
„S 11b
Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 15)“
 - In Entgeltgruppe S 12 wird nach „...mit staatlicher Anerkennung“ eingefügt „sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils“; das folgende Wort „und“ wird gestrichen.
Der Klammerzusatz wird wie folgt neu gefasst:
„(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 12 und 15)“
 - In Entgeltgruppe S 13 werden die Tätigkeitsmerkmale Nr. 3, 4 und 5 gestrichen. Die Tätigkeitsmerkmale Nr. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:
„1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 8 und 9)

2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 4, 8 und 9)“

- In der Entgeltgruppe S 15 Tätigkeitsmerkmal Nr. 1 wird die Zahl „100“ ersetzt durch die Zahl „70“.
- In der Entgeltgruppe S 15 Tätigkeitsmerkmal Nr. 2 wird die Zahl „130“ ersetzt durch die Zahl „100“.
- Entgeltgruppe S 15 Tätigkeitsmerkmal Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„3. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten.
(Hierzu Anmerkung Nummer 8)“
- In der Entgeltgruppe S 15 Tätigkeitsmerkmal Nr. 4 wird „behinderte Menschen“ ersetzt durch „Menschen mit Behinderung“ und die Zahl „70“ wird ersetzt durch die Zahl „40“.
- Entgeltgruppe S 15 Tätigkeitsmerkmal Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:
„5. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen bestellt sind.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 4 und 10)“
- Entgeltgruppe S 15 Tätigkeitsmerkmal Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:
„6. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 15)“
- Entgeltgruppe S 15 Tätigkeitsmerkmal Nr. 7 wird gestrichen.
- In der Entgeltgruppe S 16 Tätigkeitsmerkmal Nr. 1 wird die Zahl „130“ ersetzt durch die Zahl „100“.
- In der Entgeltgruppe S 16 Tätigkeitsmerkmal Nr. 2 wird die Zahl „180“ ersetzt durch die Zahl „130“.
- In der Entgeltgruppe S 16 Tätigkeitsmerkmal Nr. 3 wird „behinderte Menschen“ ersetzt durch „Menschen mit Behinderung“ und die Zahl „70“ wird ersetzt durch die Zahl „40“.
- In der Entgeltgruppe S 16 Tätigkeitsmerkmal Nr. 4 wird „behinderte Menschen“ ersetzt durch „Menschen mit Behinderung“ und die Zahl „90“ wird ersetzt durch die Zahl „70“.

- In Entgeltgruppe S 16 wird das Tätigkeitsmerkmal Nr. 5 wie folgt neu eingefügt:
„5. Mitarbeiter als Leiter von Erziehungsheimen.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 10)“
- In Entgeltgruppe S 16 wird das Tätigkeitsmerkmal Nr. 6 wie folgt neu eingefügt:
„6. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 4, 9 und 10)“
- In der Entgeltgruppe S 17 Tätigkeitsmerkmal Nr. 1 wird die Zahl „180“ ersetzt durch die Zahl „130“.
- Entgeltgruppe S 17 Tätigkeitsmerkmal Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 4, 8 und 9)“
- Entgeltgruppe S 17 Tätigkeitsmerkmal Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„3. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 8 und 9)“
- Entgeltgruppe S 17 Tätigkeitsmerkmal Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 4, 8 und 9)“
- Entgeltgruppe S 17 Tätigkeitsmerkmal Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:
„5. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 4, 9 und 10)“
- Entgeltgruppe S 17 Tätigkeitsmerkmal Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:
„6. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.“

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 15)“

- In Entgeltgruppe S 17 wird das Tätigkeitsmerkmal Nr. 7 wie folgt neu eingefügt:
„7. Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkung Nummer 16)“
 - Entgeltgruppe S 18 Tätigkeitsmerkmal Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 8 und 9)“
 - Entgeltgruppe S 18 Tätigkeitsmerkmal Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„2. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 8 und 9)“
 - In Entgeltgruppe S 18 wird das Tätigkeitsmerkmal Nr. 3 wie folgt neu eingefügt:
„3. Mitarbeiter als Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 9 und 10)“
 - In Entgeltgruppe S 18 wird das Tätigkeitsmerkmal Nr. 4 wie folgt neu eingefügt:
„4. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 6 heraushebt.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 15)“
- 8.** Die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 werden wie folgt ergänzt bzw. geändert:
- Nr. 1 wird wie folgt geändert:
Nach „Satz 2: Zurzeit unbesetzt.“ wird eingefügt „Satz 3: Zurzeit unbesetzt.“ Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 4 und 5.
 - In Nr. 4 wird ein Satz 2 wie folgt angefügt:
„Je Kindertagesstätte soll ein ständiger Vertreter des Leiters bestellt werden.“
 - In Nr. 6 e) wird die Angabe „Entgeltgruppe S 6“ geändert durch die Angabe „Entgeltgruppe S 8a“.

- In Nr. 9 werden die bisherigen Sätze 3 und 4 zu den Sätzen 4 und 5. Nach Satz 2 wird ein neuer Satz 3 wie folgt eingefügt:
„Eine Unterschreitung um mehr als 5 vom Hundert führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird.“
 - Nr. 11 wird wie folgt geändert:
„Zurzeit unbesetzt.“
 - Die bisherige Nr. 11 wird zu Nr. 12.
 - Nr. 13 wird wie folgt neu eingefügt:
„13. Zurzeit unbesetzt.“
 - Nr. 14 wird wie folgt neu eingefügt:
„14. Zurzeit unbesetzt.“
 - Nr. 15 wird wie folgt neu eingefügt:
„15. Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. - vorschreibt. Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.“
 - Nr. 16 wird wie folgt neu eingefügt:
„16. Psychagogen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.“
9. In § 4 wird in der Überschrift der Klammerzusatz „(für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Magdeburg)“ gestrichen. Die in § 4 vorhandenen Entgelttabellen werden gestrichen und durch die folgende Entgelttabelle ersetzt:

Gültig ab 01.03.2016

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.445,25	3.560,07	4.019,46	4.363,97	4.880,76	5.196,57
S 17	3.102,56	3.416,52	3.789,76	4.019,46	4.478,80	4.748,69
S 16	3.024,52	3.341,89	3.594,53	3.904,60	4.249,12	4.455,84
S 15	2.913,01	3.215,54	3.445,25	3.709,38	4.134,29	4.318,02
S 14	2.909,57	3.182,56	3.437,82	3.697,48	3.984,60	4.185,57
S 13	2.879,57	3.102,56	3.387,82	3.617,48	3.904,60	4.048,14
S 12	2.815,04	3.093,78	3.367,29	3.608,45	3.907,04	4.033,37
S 11b	2.715,30	3.049,78	3.195,64	3.563,13	3.850,24	4.022,50
S 11a	2.656,58	2.991,07	3.136,01	3.502,66	3.789,76	3.962,02
S 10	(nicht besetzt)					
S 9	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
S 8b	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
S 8a	2.460,00	2.700,00	2.890,00	3.070,00	3.245,00	3.427,50
S 7	2.405,70	2.628,70	2.807,11	2.985,49	3.119,30	3.318,92
S 6	(nicht besetzt)					
S 5	(nicht besetzt)					
S 4	2.260,76	2.511,63	2.667,73	2.773,65	2.874,00	3.030,34
S 3	2.104,67	2.363,34	2.513,30	2.651,01	2.714,00	2.789,26
S 2	2.009,72	2.115,65	2.193,69	2.282,89	2.372,08	2.461,29

10. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird nach „...nach den Tätigkeitsmerkmalen in § 3“ der Zusatz eingefügt „gemäß der am 1. Oktober 2010 geltenden Fassung“.

11. In § 6 Absatz 8 werden die Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 13 Ü wie folgt geändert:

gültig ab 1. März 2016

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.926,55	3.149,53	3.436,20	3.665,88	3.952,98	4.096,53

12. Nach § 6 wird folgender neuer § 6a eingefügt:

„§ 6a

Besondere Regelungen für am 29. Februar 2016 nach § 3 Anlage 13 zur DVO eingruppierte Mitarbeiter und weitere Regelungen

(1) Mitarbeiter, die nach § 3 Anlage 13 zur DVO am 29. Februar 2016 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind und am 1. März 2016 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind:

Entgeltgruppe am 29. Februar 2016	Entgeltgruppe am 1. März 2016
S 6	S 8a
S 8 bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 und 3	S 8b
S 7, S 8 bei Tätigkeiten der Fall- gruppe 2	S 9
S 11	S 11b

werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die am 1. März 2016 maßgebliche Entgeltgruppe übergeleitet.

Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bleibt unberührt. § 6 Absatz 4 Satz 7 findet Anwendung.

(1a) Für in Entgeltgruppe S 8 eingruppierte Mitarbeiter, die den Entgeltgruppen S 8b oder S 9 zugeordnet werden, gelten folgende abweichende Vorschriften:

- a) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens sechs Jahren in Stufe 4 erfolgt in der Entgeltgruppe S 8b die Zuordnung zu der Stufe 5.
- b) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens acht Jahren in Stufe 5 erfolgt in der Entgeltgruppe S 8b die Zuordnung zu der Stufe 6.
- c) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens vier Jahren in Stufe 4 erfolgt in der Entgeltgruppe S 9 die Zuordnung zu der Stufe 5.
- d) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren in Stufe 5 erfolgt in der Entgeltgruppe S 9 die Zuordnung zu der Stufe 6.

Die Stufenlaufzeit beginnt nach der Zuordnung zu der höheren Stufe nach Satz 1 neu.

(2) Mitarbeiter, für die sich außerhalb von Absatz 1 am 1. März 2016 nach § 3 Anlage 13 zur DVO eine Eingruppierung in einer höheren Entgeltgruppe als am 29. Februar 2016 ergibt, bleiben in ihrer bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert, wenn sie nicht bis zum 28. Februar 2017 (Ausschlussfrist) ihre Höhergruppierung beantragen. Der Antrag wirkt auf den 1. März 2016 zurück. Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. März 2016, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; Satz 2 findet Anwendung. Für diese Höhergruppierungen finden § 17 Absatz 4 DVO und § 6 Absatz 5 Satz 1 Anwendung. Fallen am 1. März 2016 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

(2a) Für Mitarbeiter, die über den 29. Februar 2016 hinaus in der Entgeltgruppe S 10 eingruppiert sind, weil sie keinen Antrag nach Absatz 2 Satz 1 gestellt haben, gelten abweichend folgende Tabellenwerte:

gültig ab 1. März 2016

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.589,68	2.857,27	2.991,07	3.387,82	3.709,38	3.973,50

Diese Tabellenwerte verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 9 festgelegten Vomhundertsatz.

(2b) Bei Höhergruppierungen aus der Entgeltgruppe S 9 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 nach der Fassung vom 29. Februar 2016 in die Entgeltgruppe S 11a gilt bei den Stufen 5 und 6 in entsprechender Anwendung von § 17 Absatz 4 Satz 4 DVO die Entgeltgruppe S 10 mit ihren am 29. Februar 2016 gültigen Tabellenwerten als dazwischen liegende Entgeltgruppe.

(3) Werden Mitarbeiter zum 1. März 2016 aus einer individuellen Endstufe nach Absatz 1 einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder nach Absatz 2 höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe ein Entgelt, das dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Zuordnungs- bzw. Höhergruppierungsgewinns, den die Mitarbeiter erhalten, die aus der Stufe 6 ihrer bisherigen Entgeltgruppe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder in diese höhergruppiert werden, entspricht. Soweit sich zum 1. März 2016 allein die Tabellenwerte der Entgeltgruppe aufgrund von § 4 erhöhen, findet § 6 Abs. 4 Satz 4 entsprechende Anwendung.

(4) Für Mitarbeiter der Entgeltgruppe S 9 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 1, die am 29. Februar 2016 den Stufen 1 oder 2 zugeordnet sind, finden für die Dauer des Verbleibs in den Stufen 1 und 2 die Tabellenwerte der Stufen 1 und 2 nach dem Stand vom 29. Februar 2016 Anwendung.“

13. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird nach „...Umsetzung der Überleitung“ der Zusatz „nach § 6“ eingefügt.

14. In § 7 werden nach Absatz 2 die Absätze 3 und 4 wie folgt neu eingefügt:

„(3) Der Dienstgeber hat die administrative Umsetzung der Überleitung nach § 6a, soweit diese nicht antragsabhängig ist, bis zum 30. September 2016 abzuschließen. Bis dahin können Entgeltabrechnungen als vorläufig bezeichnet werden. Bis zum 30. September 2016 können auf sich ergebende Entgeltdifferenzen keine Zinsansprüche geltend gemacht werden.

(4) Die Frist zur Geltendmachung etwaiger Entgeltdifferenzen (Ausschlussfrist gemäß § 37 DVO) aus der Überleitung nach § 6a beginnt mit Zugang der ersten als endgültig bezeichneten Entgeltabrechnung, spätestens mit Ablauf des 30. September 2016.“

15. Nach § 7 wird folgender neuer § 7a eingefügt:

„§ 7a Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2016 aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, gilt Anlage 13 zur DVO in der ab dem 1. März 2016 geltenden Fassung nur, wenn sie dies bis zum 30. September 2016 schriftlich beantragen. Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2016 aufgrund eigenen Verschuldens ausscheiden, gilt die Anlage 13 zur DVO in der bis zum 29. Februar 2016 geltenden Fassung.“

16. § 8 wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt neu gefasst:

„Diese Anlage, die am 1. Oktober 2010 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. März 2016 Anwendung.“

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. März 2016 in Kraft.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 27. Juni 2016

Az. 381/2016

L.S.

gez. Joachim Baensch
Kanzler

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

Nr. 59 Mitteilung über die Zusammensetzung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und des Oldenburgischen Teils des Bistums Münster

Nachdem das Verfahren zur Neu- und Wiederbesetzung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster ordnungsgemäß abgeschlossen werden konnte, wird die Zusammensetzung des Gerichts wie folgt bekannt gegeben:

Vorsitzende:

Frau Roswitha Stöcke-Muhlack

Stellvertretende Vorsitzende:

Frau Britta Kriesten

Richterinnen und Richter aus dem Kreis der Dienstgeber:

Frau Heidelinde Elstner
Herr Dr. Markus Güttler
Herr Thomas Lubkowitz
Herr Werner Negwer
Herr Christoph Rink
Herr Dr. Thomas Willmann

Richterinnen und Richter aus dem Kreis der Mitarbeiter:

Herr Wolfgang Bürder
Herr Peter Feistel
Herr Oliver Hölter
Herr Bernd Kersting
Herr Norbert Klix
Herr Stefan Schweer

Die Amtszeit der Richterinnen und Richter endet mit Ablauf des 14. Januar 2021.

Nr. 60 Personalia Priester

Mit Dekret vom 24. Juni 2016 ernannte Bischof Ipolt Herrn Pfarrer **Matthias Grzelka** zum 1. Juni 2016 zum Diözesanseelsorger der Malteser im Bistum Görlitz.

Mit Dekret vom 1. Juli 2016 emeritierte Bischof Ipolt Herrn Dompropst Prälat **Hubertus Zomack** zum 30. September 2016 als Dompropst des Domkapitels zum hl. Jakobus Görlitz.

Mit Dekret vom 1. Juli 2016 ernannte Bischof Ipolt Herrn Generalvikar **Dr. Alfred Hoffmann** zum 1. Oktober 2016 als neuen Dompropst des Domkapitels zum hl. Jakobus Görlitz.

Nr. 61 Personalia Laien

Nach Beteiligung des Vorstandes des Caritasverbandes der Diözese Görlitz e.V. verlängerte Bischof Ipolt die Dauer der kommissarischen Berufung von Herrn **Michael Standera** zum Diözesancaritasdirektor vom 29. Juni 2015 (Az. 607/2015) gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung des Caritasverbandes der Diözese Görlitz e.V. bis zum 30. September 2016.

Am 11. Juli 2016 beginnt Frau **Henriette Bischoff** in Nachfolge von Frau **Martina Schmalzer** ihren Dienst als geschäftsführende Referentin in der Diözesankinder- und Jugendseelsorge in Cottbus.

Nr. 62 Verabschiedung und Einführung des Dompropstes

Im Rahmen einer feierlichen Pontifikalvesper am Hochfest der Hl. Hedwig, dem 16.10.2016, um 18.00 Uhr in der Kathedrale St. Jakobus wird Prälat Hubertus Zomack als Dompropst verabschiedet und der neue Dompropst eingeführt.

Nr. 63 Adressbuch für das katholische Deutschland

Das vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebene „Adressbuch für das katholische Deutschland“ kommt erstmals als kostenfreie Online-Version heraus. Ab sofort ist das gesamte Adressbuch jeweils tagesaktuell unter der Internetadresse www.katholische-adressen.de erreichbar. Durch eine Rückmeldung an den Onlineauftritt können Änderungen innerhalb weniger Stunden vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz vorgenommen werden. Die Online-Ausgabe löst die Printausgabe ab. Letztere wird eingestellt.

Nr. 64 Essener Adventskalender 2016: Mit Herz und Hand

Der „Essener Adventskalender“, welcher in diesem Jahr zum 39. Mal vom Bistum Essen herausgegeben wird, ist ein pastoral und pädagogisch wertvoller Begleiter für die Advents- und Weihnachtszeit mit Kindern und gibt vielfältige Anregungen zur Gestaltung der Zeit vor und nach Weihnachten. Ein Info-Faltblatt liegt dem Amtsblatt bei.
Kosten pro Stück 3,- €, bis 15 Stück zzgl. 3,- € Versandkosten, ab 16 Stück versandkostenfrei.

Bestellungen bis Anfang September 2016 an:

Bonifatius GmbH
Druck-Buch-Verlag
Karl-Schurz-Straße 26
33100 Paderborn



Dr. Alfred Hoffmann
Generalvikar